

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Schäftlarn

Kostensatzung

Die Gemeinde Schäftlarn erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Schäftlarn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von zehn bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenschäftlarn, 21. Juli 1999

geändert durch Satzung vom 13.12.2001

gez. Erich Rühmer
1. Bürgermeister

Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Gemeindeverbände

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0 00	000	<p>Allgemeine Verwaltung</p> <p><u>Allgemeine Amtshandlungen</u></p> <p>Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.</p> <p><u>Anordnungen für den Einzelfall</u></p>	15 bis 600 €
	001	<p style="text-align: center;">Beglaubigungen:</p> <p>Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. 	<p>0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühren, mindestens 5 €</p> <p>5 € im Einzelfall</p> <p>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>
	002	<p>Bescheinigungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden <p style="text-align: center;">Erteilung einer sonstigen Bescheinigung</p>	<p>kostenfrei (vgl. Bek. Vom 02.08.2000, AllMBI. S. 571)</p> <p>5 bis 75 €</p>
	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.</p> <p>Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die</p>	<p>0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €</p>

		Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02	020	Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs.3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	12,50 bis 150 € 50 bis 2500 € 1 Pfändungsgebühr nach §

		<p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>4.0 bei Geldansprüchen</p> <p>4.1 sonstige</p>	<p>339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)</p> <p>50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €</p> <p>12,50 bis 200 €</p>
03	030 031	<p>Finanzverwaltung</p> <p>Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen</p> <p>Anmahnung rückständiger Beträge</p>	<p>5 bis 150 €</p>
1 11	110 111	<p>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</p> <p>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LstVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)</p> <p>Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung</p> <p>Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung</p>	<p>15 bis 1250 €</p> <p>15 bis 600 €</p>
12	120 121 122	<p>Feuerbeschau</p> <p>Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -)</p> <p>1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden</p> <p>2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden</p> <p>Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)</p> <p>Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)</p>	<p>kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</p> <p>15 bis 1000 €</p> <p>kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</p> <p>15 bis 1000€</p>
6 61		<p>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</p> <p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</p>	

		Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung	1 v. T. des vollen auf 1000€ aufzurundenden Verkehrswert des Grundstücks, mind. 15 €
	610	Es ist der Verkehrswert des Teils des Grundstücks zugrund zu legen, der im Grundbuch beschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zugrunde zu legen. Ist der beschriebene Grundstücksteil nicht bestimmbar beträgt die Gebühr	15 bis 3000 €
		Genehmigungen, die anlässlich der Aufhebung von Grundstücksvereinigungen oder Bestandteilszuschreibungen im Zuge der Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung erforderlich werden.	kostenfrei
		Gilt eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v. H., höchstens jedoch auf 15 €. Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 30 Abs. 2 BauGB	15 bis 20 € oder Festgebühr
	611	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist	kostenfrei
		Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	10 bis 25 €
	614	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	615	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	15 bis 1000 €
	616	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	kostenfrei
	617	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 25000 €

63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) 630 Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) 631 Anordnung nach Art. 18 a Abs.1 Satz 1 BayStrWG 632 Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG 633 Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	10 bis 150 € 10 bis 600 € 50 bis 2500 € kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung 670 Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten 671 Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 375 € 10 bis 75 €
7 71		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung Allgemeine Amtshandlungen 700 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 701 Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung 702 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 703 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 400 € 10 bis 1250 € 10 bis 600 € 10 bis 600 €
73		Besondere Amtshandlungen Marktwesen (§ 69 GewO) 730 Zuweisung, Ausnahmegewilligung 731 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 € 10 bis 150 €

75		<p>Bestattungswesen (Friedhof)</p> <p>750 Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof</p> <p>751 Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen</p> <p>752 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen</p> <p>753 Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung</p> <p>754 Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung</p>	<p>10 bis 600 €</p> <p>10 bis 150 €</p> <p>10 bis 150 €</p> <p>10 bis 1250 €</p> <p>10 bis 600 €</p>
76	760	<p>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)</p> <p>Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen</p>	10 bis 200 €
8	81 810	<p>Wasserversorgung</p> <p>Anordnung der Wassersperre</p>	10 bis 150 €
85	850	<p>Telekommunikation</p> <p>Zustimmungserklärung nach § 50 abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)</p>	2 € je laufenden Meter der zu verlegenden Telekommunikationslinien